

W

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste

Förderpolitik des Bundes für das sorbische Volk

- Ausarbeitung -



Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Verfasser: [REDACTED]

Förderpolitik des Bundes für das sorbische Volk

Ausarbeitung WD 10 - 018/08

Abschluss der Arbeit: 7. 03. 2008

Fachbereich WD 10: Kultur, Medien und Sport

Telefon: [REDACTED]

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen. Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag.

Inhalt

1.	Einleitung	3
2.	Hintergrund: Sorbische Kultur	3
3.	Förderung nach Art. 35 des Einigungsvertrages	4
4.	Zu den Kompetenzen des Bundes	6
5.	Künftige Förderung noch nicht geklärt	7
6.	Literatur	9

1. Einleitung

Die öffentliche Förderung ist für den Erhalt der Kulturen und Sprachen der Minderheiten von besonderer Relevanz. Die bisherige Förderung der sorbischen Kultur durch den Bund beruht auf der in der Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages erklärten Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber dem sorbischen Volk. Jedoch hat ein bisher unveröffentlichter **Bericht des Bundesrechnungshofes** erhebliche Beunruhigung unter den Sorben in Brandenburg und Sachsen hervorgerufen. Die Minderheit fürchtet um ihre im Einigungsvertrag festgeschriebene Förderung aus Bundesmitteln. Der Auslöser der Besorgnis waren Berichte in den Medien, wonach der Bundesrechnungshof dem Bund empfohlen habe, die **Förderung auf eine neue Grundlage** zu stellen. Besondere Besorgnis löste dabei die Feststellung des Bundesrechnungshofes aus, der „Einigungsvertrag sei als Grundlage für die Förderung der Sorben durch den Bund verbraucht“ (Tagesspiegel 28.08.2007). Befürchtet wird deshalb, dass damit möglicherweise die rechtliche Grundlage für die finanzielle Förderung der sorbisch-wendischen Minderheit durch den Bund in Frage steht. In der Kritik steht auch der Umgang mit den Fördermitteln bei der „**Stiftung für das sorbische Volk**“. Das am 28. August 1998 zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen sowie dem Bund geschlossene Finanzierungsabkommen zur Förderung der Stiftung lief am 31. Dezember 2007 aus. Gegenwärtig laufen die **Verhandlungen für ein neues Finanzierungsabkommen**.

2. Hintergrund: Sorbische Kultur

Sorbisch, für das von alters her auch die Bezeichnung Wendisch gebräuchlich ist, zählt zur Familie der slawischen Sprachen. Damit steht es dem Tschechischen, Polnischen und Slowakischen nahe, mit denen gemeinsam es die Gruppe der westslawischen Sprachen bildet. Sorbisch ist heute noch in Teilen der **Ober- und Niederlausitz** verbreitet. Das heutige, weiterentwickelte Sorbisch ist das einzige bis zur Gegenwart erhaltene slawische Idiom in Deutschland. Das schriftliche Sorbisch erhielt an der Wende zum 18. Jahrhundert eine verbindlich normierte Form. Dabei bildete sich gleichzeitig eine weitere bis heute existierende **sprachliche Besonderheit des Sorbischen** heraus, die bis heute Gültigkeit hat. Es entstanden nicht – wie bei der Mehrzahl anderer Völker in frühbürgerlicher Zeit – eine einheitliche Schriftsprache, sondern zwei schriftliche Formen: a) die obersorbische Schriftsprache in der Oberlausitz und b) die niedersorbische Schriftsprache in der Niederlausitz. Die **Lausitzer Sorben** sprechen und schreiben deshalb bis heute in zwei Sprachen. Sorbisch wird heute von etwa 60 000 Menschen verwendet. Sorbisch wird gegenwärtig außer im Alltag unter anderem in Kindergärten, in



Schulen, in kulturellen Institutionen und Organisationen, in Gottesdiensten und in staatlichen und kommunalen Verlautbarungen sowie in den elektronischen Medien benutzt.¹

Der Sächsische Landtag verabschiedete 1948 das „**Gesetz zur Wahrung der Rechte der sorbischen Bevölkerung**“. Damit begann auch die staatliche Förderung sorbischer Schulen sowie sorbischer Kultur-, Bildungs- und Forschungsstätten (insbesondere Theater, National-Ensemble, Verlag, Universitäts- und Akademie-Institut). Trotz materielle Unterstützung für die Minderheit schritt aber auch in der DDR-Zeit die ethnische Assimilation fort. Nach dem Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland im Jahr 1990 entfaltete sich unter den Sorben ein differenziertes Vereinsleben. Die politischen und kulturellen Bestrebungen wurden im erneuerten Dachverband „**Domowina**“² zusammengefasst. Der Freistaat **Sachsen** und das Land **Brandenburg** gewähren in ihren Verfassungen und in weiteren Gesetzen den Sorben umfassende politische Rechte. Sie verpflichten sich im Erlass der von ihnen gemeinsam mit dem Bund errichteten „**Stiftung für das sorbische Volk**“,³ sorbische Sprache, Kultur und Wissenschaft zwecks Erhaltung der sorbischen Identität zu fördern. Das Recht des sorbischen Volkes auf Schutz seiner nationalen Identität ist im Land Brandenburg eines der Staatsziele (Art. 25 LV).

3. Förderung nach Art. 35 des Einigungsvertrages

Eine verlässliche und ausreichende öffentliche Finanzierung ist für den Erhalt der Kulturen und Sprachen der Minderheiten von besonderer Relevanz. Unter Berücksichtigung, dass das sorbische Volk jenseits der Grenzen Deutschlands keinen Mutterstaat hat und gestützt auf die in der **Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35 des Einigungsvertrages** erklärte Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber dem sorbischen Volk, wurde die staatliche Unterstützung für die Sorben nach 1990 neu strukturiert. Die Stiftung für das sorbische Volk unterstützt als gemeinsames Instrument des Bundes und der beiden Länder Brandenburg und Sachsen die Bewahrung und Entwicklung, Förderung und Verbreitung der sorbischen Sprache, Kultur und Traditionen als Ausdruck der Identität

1 Vgl. dazu ausführlich den Abschlußbericht der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ (BT-Drs. 16/7000: 217ff.).

2 Vgl. dazu die Informationen unter <http://www.domowina.sorben.com>.

3 Die Stiftung für das sorbische Volk (sorbisch Založba za serbski lud) mit Sitz in Bautzen, einer Außenstelle in Cottbus und Regionalbüros in Crostwitz, Hoyerswerda und Schleife unterstützt als gemeinsames Instrument des Bundes und der beiden Länder Brandenburg und Sachsen die Bewahrung und Entwicklung, Förderung und Verbreitung der sorbischen Sprache, Kultur und Traditionen als Ausdruck der Identität des sorbischen Volkes. Der Parlamentarische Beirat der Stiftung für das sorbische Volk setzt sich aus Vertretern des Deutschen Bundestages sowie der Landtage Brandenburgs und des Freistaates Sachsen zusammen. Vgl. dazu die Informationen unter <http://www.stiftung.sorben.com>.

des sorbischen Volkes. So sichert die Stiftung bislang die materielle Basis für eine kulturelle Infrastruktur, indem sie alle wichtigen sorbischen Einrichtungen institutionell fördert sowie Zuschüsse für Projekte und Einzelmaßnahmen zur Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Sprache und Kultur leistet. Die rechtliche Grundlage der Förderleistungen durch den Bund bilden die Vereinbarungen zur Kulturförderung im Rahmen der deutschen Einheit. Insbesondere Art. 35 des Einigungsvertrages machten den Bund zu einem wichtigen Förderer von Kunst und Kultur in den neuen Ländern und erweiterten damit die bundespolitische Agenda der Kulturpolitik (SCHULTZE-FILITZ 1991; KILIAN 1992).⁴ Der Einigungsvertrag schrieb die Unterstützung der sorbischen Minderheit fest. Gleichzeitig haben Sachsen und Brandenburg die Förderung der Sorben in ihren Verfassungen verankert und Gesetze zur Bewahrung ihrer Identität, Kultur und Traditionen erlassen, die umfassende politische und kulturelle Rechte gewähren. Um die Fördermittel des Bundes und der Länder Sachsen und Brandenburg unter Mitwirkung von Vertretern des sorbisch-wendischen Volkes effizient einzusetzen, wurde 1991 vom Bund und den Ländern Sachsen und Brandenburg die **Stiftung für das sorbische Volk** gegründet. Im Jahr 1998 wurde diese Stiftung durch einen neuen **Staatsvertrag**⁵ in eine Stiftung des öffentlichen Rechts umgewandelt und ein neues Finanzierungsabkommen⁶ geschlossen, das jedoch am 31. Dezember 2007 ausgelaufen ist.

Zur Erfüllung ihres Stiftungszweckes erhält die Stiftung dafür jährlich öffentliche Zuwendungen. Der **Anteil des Bundes** beträgt dabei 50% des Fehlbedarfes, die andere Hälfte decken die beiden Länder Sachsen und Brandenburg im Verhältnis 2:1. Zur Verwirklichung des Stiftungszweckes werden außerdem Verwaltungseinnahmen aus dem laufenden Betrieb und Erträge aus dem Stiftungsvermögen verwendet. Die seit 1992 erfolgte Reduzierung der Zuschüsse an die Stiftung von mehr als 20 % führte zu erheblichem Personalabbau. Trotz der im Finanzierungsabkommen von 1998 avisierten jährlichen Absenkung der Bundesmittel setzten sich die Länder stets für eine Förderung der Stiftung ein, welche dem tatsächlichen Aufgabenumfang entsprach und sich am Finanzierungsrahmen in Höhe von insgesamt 16,4 Mio. Euro orientierte. Das Land Brandenburg kürzte seinen Zuschuss erstmalig im Jahre 2003 um 149.800 Euro, des Weiteren im Jahre 2005 um 151.000 Euro. Lediglich der Freistaat Sachsen unterstützt die Stiftung seit 1998 in konstanter Höhe. Die aktuelle Zuwendungssumme von Bund, Land Brandenburg und Freistaat Sachsen für das Jahr 2008 beträgt insgesamt 15,7 Mio.

4 Vgl. dazu **Anlage 1**.

5 Der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die Errichtung der „Stiftung für das sorbische Volk“ (SächsGVBl., Jg. 1998, Bl.-Nr. 23, S. 629) findet sich unter <http://www.stiftung.sorben.com/docs/staatsvertrag.pdf>. Die Satzung der Stiftung ist abrufbar unter <http://www.stiftung.sorben.com/docs/satzung.pdf>.

6 Das Abkommen ist dokumentiert unter <http://www.stiftung.sorben.com/docs/finanzierung.pdf>.

Euro. Auf den Bund entfallen 7,6 Mio. Euro, der Freistaat Sachsen finanziert 5,5 Mio. Euro und das Land Brandenburg ist mit 2,6 Mio. Euro beteiligt.⁷

4. Zu den Kompetenzen des Bundes

Die Kulturpolitik des Bundes hat sich über vier Jahrzehnte kontinuierlich und im Rahmen der sich ausdifferenzierenden **föderalen Aufgabenverteilung** entwickelt. Ausgehend von der grundsätzlichen, nur von wenigen bestrittenen Annahme, dass Kultur – auch wenn das Grundgesetz keine eigene Staatszielbestimmung Kultur enthält – mithin eine Staatsaufgabe mit Kulturförderpflichten sei, entwickelten sich kulturrelevante staatliche Handlungsformen mit spezifischen Aufgabenzuordnungen in der vertikalen Staatsschichtung (Föderalstruktur) und der horizontalen Segmentierung von Ministerien und Verwaltungen (Ressortstruktur). Das heute vorherrschende Grundmuster entspricht dem Prinzip des kooperativen Föderalismus, der einerseits eine grundsätzliche Aufgabentrennung zwischen Bund und Ländern vorsieht, andererseits von einer Vielfalt von **Kooperations- und Verflechtungstatbeständen** zwischen den Ebenen gekennzeichnet ist. Seit Mitte der neunziger Jahre ging es um eine **Justierung der institutionellen Strukturen** und inhaltlichen Aufgaben der von Bund, Ländern und Kommunen gemeinsam wahrgenommenen kulturpolitischen Verantwortung. Ein wesentlicher Fokus der Debatte war die **eigenständige Rolle des Bundes in der Kulturpolitik**, die in der Forderung nach der Einrichtung eines Bundeskulturministeriums gipfelte.⁸ Konsens bestand darin, dass aus den Veränderungen der politischen Landschaft neue Aufgaben für den Bund erwachsen seien und dass auch die bestehenden kulturellen Kompetenzen des Bundes stärker gebündelt werden sollten. Vor allem in den Jahren nach 1990 setzte sich die Auffassung durch, dass die Kultur- und Medienpolitik des Bundes für den Ausgleich kultureller Differenzen in Deutschland eine besondere Rolle zu spielen habe (HENSE 2000: 376f.).

In diesem Zusammenhang ergibt sich insbesondere aus **Art. 35 des Einigungsvertrages**⁹ eine Legitimation für die Kulturförderung des Bundes in den neuen Ländern.

7 Vgl. dazu <http://www.stiftung.sorben.com/index.php?main=nemsce.finanzierung>.

8 Vgl. dazu HÄBERLE (1998; 1999) sowie STEINER (2006). Kritisch wird vom Bundesrechnungshof eingewandt, dass der Bund Kunst und Kultur in einem Umfang fördere, der sich nicht mit seiner verfassungsrechtlichen Zuständigkeit decke. Der Rechnungshof hält es deshalb geboten, „dass sich der Bund auf seine verfassungsrechtlichen Kompetenzen zurückzieht. Soll der Bund mit der Förderung von Kunst, Kultur und Sport ausnahmsweise weitere gesamtstaatliche Aufgaben außerhalb der Hauptstadt wahrnehmen, so sollte dies im Grundgesetz – ggf. ergänzt durch ein Ausführungsgesetz oder eine verbindliche Bund-Länder-Vereinbarung – klargestellt werden.“ (BUNDESRECHNUNGSHOF (2007: 21).

9 Vgl. dazu **Anlage 1** im Anhang.

Hierzu gehört auch die in der **Protokollnotiz Nr. 14 zu Art. 35**¹⁰ des Einigungsvertrages erklärte Verpflichtung der Bundesrepublik gegenüber dem sorbischen Volk. Insgesamt ist nach Art. 35 Abs. 3 die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung zu sichern, wobei „Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen“. Daraus ergibt sich, dass Bund und Länder sich – so Art. 35 Abs. 1 – zur Bewahrung des ungeteilten Kulturerbes und seiner übernationalen Bedeutung im Sinn der Kulturstaatsidee bekennen. Die Erfüllung kultureller Aufgaben ist gemäß Abs. 3 anhand der verfassungsmäßigen Kompetenzverteilung finanziell abzusichern. Dazu enthält auch Abs. 7 eine **befristete Finanzierungszusage** des Bundes „zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelner kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen“. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der Kultur bleibt jedoch unverändert, d. h. die prinzipielle Kulturhoheit der Länder bleibt damit weiter bestehen. Den Bund trifft allenfalls die Pflicht, eine kulturelle Struktur ganz allgemein zu bewahren oder zu fördern – dies jedoch unter dem Vorbehalt der Regelkompetenz der Länder. Kilian verwies bereits 1992 darauf, dass der Einigungsvertrag und sein Kulturartikel deshalb grundsätzlich eng auszulegen sei: „Die Kulturförderung des Bundes für die neuen Bundesländer kann also nur für eine überschaubare Anlauf- und Übergangszeit gelten.“ (KILIAN 1992: 244).¹¹

5. Künftige Förderung noch nicht geklärt

Das am 28. August 1998 zwischen den Ländern Brandenburg und Sachsen sowie dem Bund geschlossene Finanzierungsabkommen zur Förderung der „Stiftung für das sorbische Volk“ lief am 31. Dezember 2007 aus. In diesem Zusammenhang hat ein **Bericht des Bundesrechnungshofes** zu erheblicher Besorgnis hinsichtlich der künftigen rechtlichen Fördergrundlagen geführt. Pressemeldungen zufolge hat der Bundesrechnungshof im März 2007 einen Prüfbericht vorgelegt, der den Einigungsvertrag als Rechtsgrundlage für die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur als „verbraucht“ ansieht. Befürchtet wird deshalb, dass damit möglicherweise die rechtliche Grundlage für die finanzielle Förderung der sorbisch-wendischen Minderheit durch den Bund in Frage steht. Darüber hinaus geht es um den Umgang mit Fördermitteln bei der Stiftung für das sorbische Volk.

10 Vgl. dazu **Anlage 2** im Anhang.

11 Ähnlich auch SCHULTZE-FILITZ (1991: 2459). Die Protokollnotiz (Nr. 14) zum Artikel 35 bekräftigt zwar die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen, verweist aber gleichzeitig auf die gegebene grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern.

Einem Zeitungsbericht zufolge bezieht sich die Hauptkritik des Rechnungshofes **nicht auf die Förderung generell**. Vielmehr wird kritisiert, dass die Gelder global an die Stiftung für das sorbische Volk überwiesen werden, die dann selbstständig über die Verteilung an Projekte und Einrichtungen entscheidet. Der Rechnungshof moniert vor allem, dass die Stiftung nur einen geringen Teil der Fördergelder für Sprachprojekte ausbebe. Der Bund solle künftig die einzelnen Projekte direkt fördern, vor allem solche von „nationaler Bedeutung“ (TAGESSPIEGEL 28.08.2007). Der **Bundesrechnungshof** hat zu dem Bericht bisher nicht Stellung genommen. Auch die Bundesregierung hat sich zum Bericht noch nicht geäußert; sie hat jedoch in der Antwort auf eine Kleine Anfrage deutlich gemacht, dass sie „im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Zuständigkeit grundsätzlich an der Förderung der sorbischen Minderheit festhalten (wird)“ (BT-Drs. 16/6758 vom 19. 10. 2007: 2).¹² Gleichzeitig wurde darauf verwiesen, dass die Folgerungen aus dem Bericht des Bundesrechnungshofes von der Bundesregierung und den beteiligten Ländern geprüft würden.

Gegenwärtig laufen die **Verhandlungen für ein neues Finanzierungsabkommen**.¹³ Da es bis zum 31. Dezember 2007 zu keiner Einigung über eine Neufassung des Finanzierungsabkommens für die Stiftung für das sorbische Volk gekommen ist, wird die Bundesregierung – sofern die Stiftung einen in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichenen Haushaltsplan für 2008 vorlegt – die Förderung auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes 2008 beibehalten (7,6 Mio. Euro). Wichtig erscheint der Bundesregierung außerdem, dass die Stiftung ihre Organisation und die konkreten Fördermaßnahmen einer umfassenden externen Evaluation unterzieht (BT-Drs. 16/6758 vom 19. 10. 2007). Ein Beschluss zum Haushaltsplan 2008 der Stiftung für das sorbische Volk ist bislang nicht erfolgt.¹⁴ Bereits im November 2007 war der Beschluss vertagt worden: Die Zuwendungsgeber Sachsen und Brandenburg, aber auch der Bund lehnten den dort vorgelegten Entwurf ab. Darüber hinaus forderte der Haushaltsausschuss des Bundestages bis Mitte Juni ein Konsolidierungskonzept.

12 In der Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird außerdem darauf verwiesen, dass die Berichterstattung in den Medien nicht auf die Bundesregierung zurückgehe. Der Bericht sei ausschließlich den beteiligten Ländern, der Stiftung für das sorbische Volk und den Berichterstattern im Kultur- und Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zeitgleich zur Verfügung gestellt worden.

13 Das Abkommen ist dokumentiert unter <http://www.stiftung.sorben.com/docs/finanzierung.pdf>,

14 Dies war das Ergebnis der Stiftungsratssitzung im Sächsischen Staatsministerium für Soziales in Dresden vom 17. Januar 2008. Die Vertreter der Sorben sowie die kommunalen Vertreter gaben zu Protokoll, dass mit ihrer Ablehnung zum vorgelegten Entwurf Druck auf die Zuwendungsgeber ausgeübt werden sollte, um einen tragfähigen Entwurf eines Finanzierungsabkommens vorzulegen (Presseerklärung vom 17. Januar 2008).

6. Literatur

- BUNDESRECHNUNGSHOF (2007). Modernisierung der Verwaltungsbeziehungen von Bund und Ländern (Gutachten des Präsidenten des Bundesrechnungshofes als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung). Stuttgart: Kohlhammer, abrufbar unter www.bundesrechnungshof.de/bundesbeauftragter-bwv/ergebnisse-des-bwv-1/foekoii-gutachten.pdf [Stand 15.01.08].
- HÄBERLE, Peter (1998). *Verfassungslehre als Kulturwissenschaft* (2. Auflage). Berlin: Duncker & Humblot.
- HÄBERLE, Peter (1999). Kulturhoheit im Bundesstaat - Entwicklung und Perspektiven. *Archiv des öffentlichen Rechts*, 124 (4) 549 - 582.
- HENSE, Ansgar (2000). Bundeskulturpolitik als verfassungs- und verwaltungsrechtliches Problem. *Deutsches Verwaltungsblatt*, 115 (6) 376-384.
- KILIAN, Michael (1992). Die Erhaltung der kulturellen Substanz der neuen Bundesländer in Art. 35 II Einigungsvertrag. *Landes- und Kommunalverwaltung: Verwaltungsrechts-Zeitschrift für die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (LKV)*, 2 (8) 241 – 247.
- SCHULZE-FIELITZ, Helmuth (1991). Art. 35 Einigungsvertrag - Freibrief für eine Bundeskulturpolitik? *Neue Juristische Wochenschrift*, 44 (39) 2456 - 2460.
- STEINER, Udo (2006). Kultur. In: Isensee, Joseph; Kirchhof, Paul (Hrsg.). *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. Bd. IV: Aufgaben des Staates (3., völlig neubearbeitete und erweiterte Aufl.) (701-725). Heidelberg: C.F. Müller.

Anlage 1:

Art. 35 des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag)¹⁵

(1) In den Jahren der Teilung waren Kunst und Kultur - trotz unterschiedlicher Entwicklung der beiden Staaten in Deutschland - eine Grundlage der fortbestehenden Einheit der deutschen Nation. Sie leisten im Prozess der staatlichen Einheit der Deutschen auf dem Weg zur europäischen Einigung einen eigenständigen und unverzichtbaren Beitrag. Stellung und Ansehen eines vereinten Deutschlands in der Welt hängen außer von seinem politischen Gewicht und seiner wirtschaftlichen Leistungskraft ebenso von seiner Bedeutung als Kulturstaat ab. Vorrangiges Ziel der Auswärtigen Kulturpolitik ist der Kulturaustausch auf der Grundlage partnerschaftlicher Zusammenarbeit.

(2) Die kulturelle Substanz in dem in Artikel 3 genannten Gebiet darf keinen Schaden nehmen.

(3) Die Erfüllung der kulturellen Aufgaben einschließlich ihrer Finanzierung ist zu sichern, wobei Schutz und Förderung von Kultur und Kunst den neuen Ländern und Kommunen entsprechend der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes obliegen.

(4) Die bisher zentral geleiteten kulturellen Einrichtungen gehen in die Trägerschaft der Länder oder Kommunen über, in denen sie gelegen sind. Eine Mitfinanzierung durch den Bund wird in Ausnahmefällen, insbesondere im Land Berlin, nicht ausgeschlossen.

(5) Die durch die Nachkriegsereignisse getrennten Teile der ehemals staatlichen preußischen Sammlungen (unter anderem Staatliche Museen, Staatsbibliotheken, Geheimes Staatsarchiv, Ibero-Amerikanisches Institut, Staatliches Institut für Musikforschung) sind in Berlin wieder zusammenzuführen. Die Stiftung Preußischer Kulturbesitz übernimmt die vorläufige Trägerschaft. Auch für die künftige Regelung ist eine umfassende Trägerschaft für die ehemals staatlichen preußischen Sammlungen in Berlin zu finden.

(6) Der Kulturfonds wird zur Förderung von Kultur, Kunst und Künstlern übergangsweise bis zum 31. Dezember 1994 in dem in Artikel 3 genannten Gebiet weitergeführt. Eine Mitfinanzierung durch den Bund im Rahmen der Zuständigkeitsverteilung des Grundgesetzes wird nicht ausgeschlossen. Über eine Nachfolgeeinrichtung ist im Rahmen der Verhandlungen über den Beitritt der Länder der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Länder zur Kulturstiftung der Länder zu verhandeln.

(7) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands kann der Bund übergangsweise zur Förderung der kulturellen Infrastruktur einzelne kulturelle Maßnahmen und Einrichtungen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet mitfinanzieren.

15 BGBl. 1990 II S. 885, 1055; zuletzt geändert durch Artikel 2 G. v. 19.12.2006 BGBl. I S. 3230; zuletzt geändert durch Artikel 76 G. v. 23.11.2007 BGBl. I S. 2614. Vgl. dazu auch www.bpb.de/wissen/3FBP80,0,0,Kultur_Bildung_und_Wissenschaft_Sport.html.

Anlage 2:

W

Einigungsvertrag - Protokollnotiz (Nr. 14) zum Artikel 35¹⁶

„Die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik erklären im Zusammenhang mit Artikel 35 des Vertrags:

1. Das Bekenntnis zum sorbischen Volkstum und zur sorbischen Kultur ist frei.
2. Die Bewahrung und Fortentwicklung der sorbischen Kultur und der sorbischen Traditionen werden gewährleistet.
3. Angehörige des sorbischen Volkes und ihre Organisationen haben die Freiheit zur Pflege und zur Bewahrung der sorbischen Sprache im öffentlichen Leben.
4. Die grundgesetzliche Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern bleibt unberührt.“

16 Vgl. dazu <http://de.wikipedia.org/wiki/Sorben>